



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen

Vom 22. Juli 2013

1 Zuwendungszweck

1.1 Förderziel

Die Bundesregierung hat sich mit dem Energiekonzept vom 28. September 2010 ambitionierte Ziele zur Erhöhung der Energieeffizienz gesetzt. Die Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland bieten diesbezüglich hohe Einsparpotenziale. Die Sektoren Industrie und Gewerbe/Handel/Dienstleistungen stehen für gut 43 % des gesamten jährlichen Endenergieverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Um die erforderlichen Einsparmaßnahmen umzusetzen, müssen die entsprechenden Einsparpotenziale jedoch zunächst von den Verantwortlichen in den Unternehmen erkannt werden. Zentrales Instrument zur kontinuierlichen und systematischen Erkennung und Hebung von Energieeinsparpotenzialen sind Energiemanagementsysteme. Die Bundesregierung setzt über die Novellierung des Energie- und Stromsteuergesetzes für die Gewährung des Spitzenausgleichs sowie durch die Besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 40 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bereits Anreize für die Unternehmen des produzierenden Gewerbes für die Einführung von Energiemanagementsystemen. Ziel dieser Richtlinie ist es, über diese Gruppe der Begünstigten hinaus in weiteren Unternehmen die Einrichtung von Maßnahmen und Systemen zu fördern, die eine planvolle Erfassung und Auswertung der Energieverbräuche erlauben und darauf aufbauend Voraussetzungen für die Umsetzung von effektiven Energieeffizienzmaßnahmen schaffen. Die Bundesregierung hat einen Energieeffizienzfonds zur Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung aufgelegt, nach dessen Untertitel 4 die Förderung von Energiemanagementsystemen vorgesehen ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie, des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils geltenden Fassung durch Zuwendungen gefördert werden.

Die Gewährung der Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt, erfolgt als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

1.3 Begriffsdefinitionen

Im Zusammenhang dieser Richtlinie ist

- a) ein Unternehmen ein solches im Sinne der nach Artikel 1 im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission. Unternehmensteile gelten als ein Unternehmen, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Das ist dann der Fall, wenn sie ein eigenständiges Unternehmen, verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen im Sinne von Artikel 3 im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission sind,
- b) ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) ein solches im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) ein Energiemanagementsystem ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht,
- d) eine Erstzertifizierung:
 - bei ISO 50001 die Bestätigung der Normkonformität durch die hierfür berechtigten Personen oder Stellen und
 - beim Energiecontrolling eine Bestätigung der Erfüllung der in dieser Richtlinie beschriebenen Anforderungen durch einen Zertifizierer oder Umweltgutachter,
- e) der Zertifizierungsgegenstand z. B. ein Standort eines Unternehmens oder eine standortübergreifende Anlage.

2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

2.1 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100, 113 BHO.



2.2 Auskunft

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), der Bewilligungsbehörde oder von diesen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Des Weiteren muss sich der Antragsteller im Antrag damit einverstanden erklären, dass zum Zweck der Evaluierung vom BMWi oder der Bewilligungsbehörde oder deren Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens genommen werden kann. Die im Rahmen dieser Richtlinie zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe dieser Unterlagen an ein vom BMWi oder der Bewilligungsbehörde beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben. Für eine Auswertung des Förderprogramms ist vom Antragsteller eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Zum Zweck der Evaluation hat der Zuwendungsempfänger Jahresenergieverbrauchsdaten und Jahresenergiekosten mindestens fünf Jahre lang vorzuhalten.

2.3 Subventionsgesetz

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Die konkreten Angaben werden im Zuschussantrag als subventionserhebliche Tatsache bezeichnet.

2.4 Regelmäßige Anpassung der Förderhöhe und Antragsvoraussetzungen

Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze und Anforderungen der Richtlinie ständig überprüft. Anpassungen an die Marktentwicklung werden zum Jahresende, bei dringendem Novellierungsbedarf auch zu anderen Zeitpunkten umgesetzt.

2.5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

3 Förderung

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 3.1.1 Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001,
- 3.1.2 Erstzertifizierung eines Energiecontrollings nach den Anforderungen des Anhangs dieser Richtlinie,
- 3.1.3 Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie für Energiemanagementsysteme und
- 3.1.4 Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- a) Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, die nicht Teil der oben dargestellten Zertifizierungstätigkeiten sind;
- b) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus dieser Richtlinie ausdrücklich etwas anderes ergibt;
- c) Maßnahmen nach den Nummern 3.1.2 bis 3.1.4, wenn das Unternehmen nach § 10 des Stromsteuergesetzes bzw. § 55 des Energiesteuergesetzes (Spitzenausgleich) verpflichtet ist, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz einzuführen;
- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- e) Eigenleistungen des Antragstellers und
- f) Maßnahmen mit bereits erfolgtem Vorhabenbeginn.

3.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern das Unternehmen einen Antrag auf eine Förderung für die Zertifizierung eines Energiecontrollings nach den Anforderungen unter Nummer 3.1.2 und den Anforderungen entsprechend des Anhangs dieser Richtlinie stellt, so muss das Unternehmen nachweisen, dass seine durchschnittlichen Jahresenergiekosten unter 200 000 Euro liegen. Der Durchschnitt ergibt sich aus dem Mittelwert der jährlichen Energiekosten des Unternehmens innerhalb der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung.



Nicht antragsberechtigt sind

- a) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- b) Unternehmen bzw. selbstständige Unternehmensteile, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach den §§ 40 ff. EEG (Besonderen Ausgleichtsregelung) gestellt haben und zum Nachweis einer Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 EEG verpflichtet waren.
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind.
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. im Sinne des Artikels 1 Absatz 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.
- e) Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Steinkohlebergbaus.
- f) Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200 000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors: 100 000 Euro) erhalten haben.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabeordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3.3 Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Maßnahmen setzt bei Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen sind, voraus, dass den Unternehmen für das Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, keine Entlastung von der Energie- und/oder Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes bzw. § 55 des Energiesteuergesetzes (Spitzenausgleich) gewährt wird. Eine Gewährung der vorgenannten Steuerentlastung ist der Bewilligungsbehörde immer anzuzeigen.

3.3.1 Fördervoraussetzungen für Zertifizierungen nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2:

Die Zertifizierung erfolgt für eine Organisation im Sinne von DIN EN ISO 50001.

Für Zertifizierungen im Sinne der Nummern 3.1.1 und 3.1.2 gilt: Die Zertifizierung hat durch einen von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) oder der nationalen Akkreditierungsstelle eines anderen Staates nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 für den jeweiligen Wirtschaftszweig zur Durchführung von Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 akkreditierten Zertifizierer oder durch einen von der Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes (UAG) zugelassenen oder nach § 18 UAG befugten Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Rahmen der Zulassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig zu erfolgen. Zuständige Stelle für die Akkreditierung von Zertifizierern ist die DAkkS. Zuständige Stelle für die Zulassung von Umweltgutachtern nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) mbH.

Im Rahmen der Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 wird von den oben genannten berechtigten Zertifizierern entsprechend der Vorgehensweise in DIN EN ISO/IEC 17021 die Normkonformität des begutachteten Systems mit den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 bestätigt. Die Zertifizierung kann für den gleichen Zertifizierungsgegenstand nur einmal gefördert werden.

Es muss ein Energiecontrolling nach den Anforderungen des Anhangs dieser Richtlinie eingerichtet werden. Die Konformität des vom Antragsteller etablierten Energiecontrollings mit den Anforderungen an ein förderfähiges Energiecontrolling ist durch einen der oben genannten berechtigten Zertifizierer zu bestätigen. Diese müssen darüber hinaus überprüfen, ob und inwieweit die Potenziale der Verminderung des Energieverbrauchs sachgerecht erhoben und bewertet worden sind. Wurden die wesentlichen rentablen Energieeinsparpotenziale nicht aufgedeckt oder bewertet, so kann keine Bestätigung von Seiten der Zertifizierer erteilt werden. Die Zertifizierung kann für den gleichen Zertifizierungsgegenstand nur einmal gefördert werden.

3.3.2 Fördervoraussetzungen für den Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme nach Nummer 3.1.3

Förderfähig ist stationäre Messtechnik, mittels welcher mindestens eine der folgenden Messgrößen erhoben werden kann: Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge. Die Messtechnik muss in unmittelbarem Bezug zum Energiemanagementsystem stehen, um diesem die notwendigen Daten zu liefern. Ein unmittelbarer Bezug zum Energiemanagementsystem liegt dann vor, wenn die Messtechnik in Verbindung mit einer Energiemanagement-Software steht, welche die Förderkriterien für Energiemanagement-Software nach dieser Richtlinie erfüllt.

3.3.3 Fördervoraussetzungen für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

Energiemanagement-Software ist eine elektronische Datenverarbeitungstechnologie, die auf Grundlage der geltenden DIN EN ISO 50001 messtechnische Daten für die energetische Bewertung und energetische Ausgangsbasis der Organisation auswertet. Die Energiemanagement-Software muss daher die Anforderungen der DIN EN ISO 50001 erfüllen und entsprechend dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act-Zyklus) aufgebaut sein und muss insbesondere die Mög-



lichkeit bieten, die gesetzten Energieziele verfolgen (Controlling und Monitoring) zu können. Darüber hinaus muss die Energiemanagement-Software insbesondere folgende Funktionen aufweisen: Datenauswertung (Kennzahlbildung), Visualisierung (Verfügbarkeit verschiedener Diagrammtypen), Erstellung von Berichten über die lang- und kurzfristige Verbrauchsentwicklung mittels Kennzahlen, Alarmfunktion bei Überschreitung individuell definierter Grenzwerte und Übermittlung mittels gängiger Kommunikationskanäle, Integrationsmöglichkeit der Energiemanagement-Software in bestehende Software- und Leittechniksysteme (z. B. SAP), Funktion, um Daten in und von gängigen Formaten zu ex- und importieren und eine Funktion, mittels derer alle angeschlossenen Messgeräte aufgelistet werden können (Datenpunktliste).

3.4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

Die geförderten Maßnahmen wie Messtechnik und Software sind außer bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten (z. B. Werksstilllegungen) mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen sie nur veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb vom Antragsteller nachgewiesen wird. Die Aktualisierung der Software ist möglich. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Messtechnik und Software ist der Bewilligungsbehörde immer anzuzeigen.

4 Fördersätze

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Bewilligungsbehörde ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMWi die in der Richtlinie festgelegten Fördersätze abzusenken oder die Förderhöchstgrenze anzuheben. Dies gilt dann, wenn die Bewilligungsbehörde im Laufe des Jahres auf Grundlage der Antragsentwicklung feststellt, dass bei einer Weiterführung der Förderung entsprechend der in der Richtlinie genannten Fördersätze es wahrscheinlich ist, dass bis Ende des Jahres die für das Förderprogramm veranschlagten Mittel nicht ausreichen oder die veranschlagten Mittel nicht genutzt wurden. Die Absenkung gilt für alle nach der entsprechenden Ankündigung auf der Homepage der Bewilligungsbehörde eingegangenen Anträge.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für die Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 entsprechend der Nummer 3.1.1 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8 000 Euro,
- für die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings entsprechend der Nummer 3.1.2 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1 500 Euro,
- für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme entsprechend der Nummer 3.1.3 maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8 000 Euro,
- für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme entsprechend der Nummer 3.1.4 maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4 000 Euro.

Soweit ein Unternehmen in einem Zeitraum von 36 Monaten Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhält, ist die Gesamtsumme der Zuwendungen auf maximal 20 000 Euro innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.

Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 sind die Ausgaben für eine Zertifizierung entsprechend den unter Nummer 3.3.1 dargestellten Voraussetzungen. Bemessungsgrundlage der Förderung sind die für die Durchführung der Zertifizierung erforderlichen Ausgaben.

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend Nummer 3.1 dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für die gleichen Maßnahmen aus. Nicht der gleiche Fördergegenstand und somit nicht förderschädlich ist die Förderung von Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, welche nicht Teil der unter Nummer 3.1.1 dargestellten Zertifizierungstätigkeiten sind.

Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 3.1.3 sind die Ausgaben für den Erwerb der Messtechnik sowie für deren Installation. Mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehende anrechenbare Installationskosten sind pauschal mit 5 % der Nettoinvestitionskosten als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigungsfähig.

Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 3.1.4 sind die Ausgaben für den Erwerb der Energiemanagement-Software sowie für deren Installation und für die Schulung des Personals im Umgang mit der Energiemanagement-Software.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, sowie notwendig und angemessen sein.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Personal- und Betriebskosten,
- b) Steuern, Umlagen, Abgaben und
- c) Eigenleistungen.

5 Förderverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde



Bewilligungsbehörde ist das
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Förderrichtlinie Energiemanagementsysteme –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
oder
Postfach 51 60
65726 Eschborn
Internet: <http://www.bafa.de>.

5.2 Antrag und Bewilligung

Die Antragstellung ist ab dem 15. August 2013 möglich.

Das BAFA setzt für die Antragstellung ein elektronisches Verfahren ein. Anträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrags. Soll ein bestehender Liefer- oder Leistungsvertrag um die Ausführung des zum Antrag berechtigenden Vorhabens erweitert werden, muss das Unternehmen die Zusätzlichkeit zum bereits bestehenden Vertrag anhand geeigneter Unterlagen belegen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Energieberatung, die nicht der Zertifizierungsdienstleistung zuzuordnen ist, gilt nicht als Vorhaben. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des Antrags im BAFA maßgeblich.

Soweit für Maßnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzulegen.

Anträge müssen mindestens folgende Nachweise und Unterlagen enthalten:

- a) vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- b) Angebot des Zertifizierers und/oder Kostenvoranschlag für die investiven Maßnahmen.

Näheres zu den vorzulegenden Unterlagen regelt die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem BMWi.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt. Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

5.3 Projektdurchführung und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach abgeschlossener Prüfung eines Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme (erfolgreiche Zertifizierung durch einen Zertifizierer bzw. Inbetriebnahme der Software oder Messtechnik nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie), spätestens innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss insbesondere enthalten:

- Nachweis der Zertifizierung (Vorlage des Zertifikats) bzw. der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage (Datenpunktliste),
- Nachweis der für die geförderte Maßnahme getätigten Ausgaben,
- Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin (Vorlagefrist) gegenüber der Bewilligungsbehörde,
- „De-minimis“-Bescheinigung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Inbetriebnahme der Anlage und spätestens zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist unter Vorlage der vorstehend genannten sowie evtl. weiterer von der Bewilligungsbehörde geforderter Unterlagen einzureichen. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Zuwendungsempfänger erhält von der Bewilligungsbehörde eine „De-minimis“-Bescheinigung über die gewährte Beihilfe.

6 Anwendungsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie endet am 31. Dezember 2016, wenn sie nicht verlängert wird. Über die Verlängerung wird rechtzeitig vor Beendigung der Laufzeit auf der Grundlage der Ergebnisse einer Evaluierung entschieden. Änderungen der Richtlinieninhalte sind jederzeit möglich. Sowohl die Verlängerung der Richtlinie als auch die Änderung derer Inhalte bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Berlin, den 22. Juli 2013

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Antonio Pflüger



Ausführungen

zu den Voraussetzungen für das Energiecontrolling entsprechend der Nummer 3.1.2 der Richtlinie

Inhaltliche Anforderungen für ein Energiecontrolling

1. Beauftragung eines Verantwortlichen durch die Leitung zur Durchführung des Energiecontrollings in der Organisation

Die Beauftragung kann in geeigneter Weise vorgenommen werden, z. B. auch mündlich.

2. Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger

Erster Schritt ist eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme der Energieströme des Betriebs zusammen mit einer übersichtlichen Dokumentation der Ergebnisse. Zunächst ist in einer Energieeinsatzanalyse detailliert zu ermitteln, welche Energieträger der Betrieb verwendet. Wichtige Kenngrößen sind dabei die absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten. In diesem Zusammenhang sind auch die Bilanzgrenzen, Messsysteme und Anforderungen an die Messgenauigkeit festzulegen. Die eingesetzten Energieträger sind systematisch mit Hilfe einer Tabelle aufzunehmen und zu dokumentieren (siehe Tabelle 1).

Jahr	Eingesetzte Energie/Energieträger	Verbrauch (kWh/ Jahr)	Anteil am Gesamtverbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

Tabelle 1: Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger

3. Erfassung und Analyse aller Energie verbrauchenden Anlagen und Geräte

Der nächste Schritt ist eine Energieverbrauchsanalyse, mit der ermittelt wird, wie sich die eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher aufteilen. Der Begriff der Energieträger bezeichnet Stoffe oder Quellen, die nutzbare Energie enthalten und durch technische Verfahren abgeben können. Neben den Primärenergieträgern (fossile, erneuerbare und nukleare Energieträger) zählen auch die Sekundärenergieträger zu diesem Begriff. Um die energetische Situation des Betriebes angemessen und umfassend beurteilen zu können, sind grundsätzlich die Energiedaten aller energieverbrauchenden Anlagen und Geräte zu berücksichtigen. Dabei sind nicht nur die Leistungs- und Verbrauchsdaten aller Produktionsanlagen, sondern auch die aller Nebenanlagen – wie zum Beispiel Bürogeräte, Heizungs-, Kälte-, Klima- und Beleuchtungsanlagen – zu erfassen. Mehrere Verbraucher, die nach Funktion und ihrem Energieverbrauch gleichartig und von untergeordneter Bedeutung für das Unternehmen sind, können zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung kann unterschiedlich erfolgen, je nach dem, ob es sich bspw. um einen großen Industriebetrieb mit einer erheblichen Zahl an gleichartigen Verbrauchern oder solchen von untergeordneter Bedeutung handelt oder bspw. um einen kleineren mittelständischen Betrieb, bei dem die Erfassung solcher Verbraucher weniger Aufwand bedeutet. Für gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte kann von einer kontinuierlichen Messung abgesehen werden. Stattdessen ist der Jahresverbrauch mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (z. B. Stromzange, Wärmezähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennwerten realistisch zu schätzen. Große Verbrauchsanteile müssen gemessen, kleine können geschätzt werden. Die Schätzung bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung muss dabei unter der Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen. Der Energieverbrauch ist systematisch mit Hilfe einer Tabelle aufzunehmen und zu dokumentieren (siehe Tabelle 2). Jedes Unternehmen kann die Tabelle seinen Bedürfnissen anpassen.

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/Teil	Alter	Kapazität				

Tabelle 2: Erfassung und Analyse aller Energieverbraucher

4. Bewertung der Einsparpotenziale

Anhand der vorangegangenen Analysen und Dokumentationen lassen sich Energieeinsparpotenziale sehr gut identifizieren. Dazu gehören gleichermaßen die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte. Die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs sind nach wirtschaftlichen Kriterien zu bewerten. Ermittelt werden sollen die energetischen Einsparpotenziale der identifizierten Energiesparmaßnahmen, gemessen in Energieeinheiten. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen, und die Erträge, wie künftig gesparte Energiekosten, gegenüberzustellen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung – wie interner Verzinsung (Rentabilität), Rendite und Amortisationszeit (Risiko) – zu bewerten. Für viele gängige Geräte wie z. B. Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte gibt es jeweils energieeffiziente Technik, die im Rahmen der Bewertung als Vergleich herangezogen werden muss.



Allgemeine Angaben				Interne Verzinsung	Statische Amortisation
Investition/ Maßnahme	Investitionssumme	Einsparung	Technische Nutzung	Zinsgewinn Rentabilität der Investition/a	Kapitalrückfluss
	[Euro]	[Euro/Jahr]	[Jahre]	[%]	[Jahre]

Tabelle 3: Beispiel einer (statischen) Bewertung nach interner Verzinsung und Amortisationszeit

5. Integration der Ergebnisse in die Unternehmenspolitik und Monitoring

Das Unternehmen legt ein Verfahren fest, um sicherzustellen, dass der Verbrauch nach Energieträger und nach energieverbrauchender Anlage und Verbraucher (wie unter den Nummern 2 und 3 des Anhangs beschrieben) in mindestens monatlichen Abständen gemessen und in einer Tabelle samt der dafür angefallenen Energiekosten dokumentiert wird. Sieht das Unternehmen von einer kontinuierlichen Messung nach Nummer 3 des Anhangs für gängige Geräte ab, bezieht sich das festgelegte Verfahren auf die zeitweise durchgeführten Messungen und Daten, die die Grundlage der Schätzung des Jahresverbrauchs bilden. Darüber hinaus müssen die Energieeffizienz-Maßnahmen in den Maßnahmenlisten, die mit ihren Energieeffizienz-Wirkungen (Minderung der Energieverbräuche und damit verbundene Veränderungen des Energieverbrauchs und der Kosten je Verbraucher) quantitativ dokumentiert werden, die jeweiligen Veränderungen im Energieverbrauch und bei den Kosten je Verbraucher widerspiegeln (siehe Tabelle 4).

Nr./Quelle	Ursache/ Befund/ Verbesserung	Maßnahmen	Auswirkungen auf den Energieverbrauch	Auswirkungen auf die Energiekosten	Verantwortlich	Termin	Status
1.	Abschaltung von Maschinen in Pausenzeiten	Prüfen, wo unter der Wahrung der Qualität möglich [Euro/Jahr]			Technisches Engineering	09/XX	Bearbeitung begonnen

Tabelle 4: Beispiel eines Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmenplans

Einmal jährlich hat sich die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Nummern 2 bis 4 zu informieren und auf dieser Grundlage entsprechende Beschlüsse über Maßnahmen und Termine zu fassen.